



Brüssel, den 1. Oktober 2025  
(OR. en)

13436/25

POLCOM 274  
SPG 5  
DELACT 143

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION  
vom 29.9.2025  
zur Änderung der Anhänge II, IV und VII der Verordnung (EU)  
Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6479 final.

---

Anl.: C(2025) 6479 final

---

13436/25

COMPET

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2025  
C(2025) 6479 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 29.9.2025**

**zur Änderung der Anhänge II, IV und VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des  
Europäischen Parlaments und des Rates**

**DE**

**DE**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Seit 1971 werden Entwicklungsländer mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen ein bevorzugter Zugang zum Unionsmarkt eingeräumt wird und sie somit in die Lage versetzt werden, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates<sup>1</sup> gibt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“) vor. Dieser Rahmen wurde so konzipiert, dass sich das APS auf die bedürftigsten Entwicklungsländer konzentriert, d. h. auf die am wenigsten entwickelten Länder und andere Länder mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen/untere Einkommenskategorie, um so dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge Rechnung zu tragen.

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird Anhang II jährlich zum 1. Januar von der Kommission überprüft. Die Kriterien, die ein förderfähiges Land erfüllen muss, damit ihm der APS-Status gewährt wird, sind in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kommen Länder nicht in den Genuss des APS, wenn sie von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren unmittelbar vor der Aktualisierung der Liste der begünstigten Länder als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurden.

Außerdem wird nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a erst ein Jahr nach seinem Inkrafttreten wirksam.

**Indonesien** wurde von der Weltbank in den Jahren 2023, 2024 und 2025 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft, weshalb das Land ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr in den Genuss der APS-Präferenzen kommen sollte.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der APS-Verordnung sollte ein Land, das von den Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder (Everything But Arms (EBA) – Alles außer Waffen) kommen. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 enthält Anhang IV der APS-Verordnung die Liste der EBA-begünstigten Länder, die anhand der neuesten verfügbaren Daten ständig zu überprüfen ist. **São Tomé und Príncipe** wurde am 13. Dezember 2024 aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gestrichen (Graduierung). Daher erfüllt das Land nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien nach Artikel 17 Absatz 1 und sollte aus Anhang IV der APS-Verordnung gestrichen werden.

---

<sup>1</sup>

ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/2023-11-28>.

Der Beschluss zur Streichung eines begünstigten Landes aus der Liste der EBA-begünstigten Länder sollte erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens des delegierten Rechtsakts der Kommission zur Änderung von Anhang IV wirksam werden. São Tomé und Príncipe sollte also weiterhin in Anhang II der APS-Verordnung als nach der allgemeinen APS-Regelung begünstigtes Land aufgeführt werden.

Die Festsetzung des tatsächlichen Datums für den Verlust der APS-Präferenzen auf den 1. Januar steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012, wonach die Kommission Anhang II bis zum 1. Januar eines jeden Jahres überprüft, um einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Änderung des Status des Landes im Rahmen des Schemas einzuräumen. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis und verschafft den Interessenträgern Rechtssicherheit. Außerdem sind die Berechnungen der Schwellen für die Graduierung (Anhang VI) und die Gefährdung (Anhang VII) an die Änderungen der Liste der APS-Begünstigten (Anhang II) geknüpft, weshalb die mehrfache Aktualisierung dieser Liste innerhalb eines Jahres wiederholte Neuberechnungen der Schwellen erfordern würde. Dies würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten und könnte zu Rechtsunsicherheit bei den übrigen Begünstigten führen. Im Interesse der Einfachheit und Rechtssicherheit und im Einklang mit der bisherigen Praxis wird daher als Enddatum für die APS-Präferenzen für Indonesien der 1. Januar 2027 und als Enddatum für EBA für São Tomé und Príncipe der 1. Januar 2029 vorgeschlagen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gilt ein Land im Falle einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem als **gefährdet**. Diese Gefährdung ist nach der Methode und den Schwellenwerten in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben a und b der APS-Verordnung zu beurteilen. Gemäß Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b gilt ein Land als gefährdet, wenn im Durchschnitt der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre der Gesamtwert seiner Einfuhren der in Anhang IX aufgeführten Waren in die Union unter dem Schwellenwert von 7,4 % des Gesamtwerts der Einfuhren der in Anhang IX aufgeführten Waren mit Ursprung in den in Anhang II der APS-Verordnung aufgeführten APS-begünstigten Ländern in die Union liegt. In Artikel 9 Absatz 2 der APS-Verordnung ist festgelegt, dass die Kommission bei jeder Änderung der Liste der APS-Begünstigten befugt ist, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Gefährdungsschwelle zu überprüfen; „auf diese Weise soll das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben“.

Seit der letzten Anpassung der Gefährdungsschwelle durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/129 der Kommission wurde Anhang II geändert, um fünf Länder aus der Liste der APS-Begünstigten zu streichen. Infolge der Änderungen des Anhangs II, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 1. Januar 2023 in Kraft traten, sind die Gesamteinkehren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in allen APS-begünstigten Ländern in die Union im Durchschnitt um 17,5 % gesunken.

Um diesen Rückgang im Nenner des zur Berechnung der Gefährdung verwendeten Bruchs widerzuspiegeln, wird vorgeschlagen, den für die Feststellung der Gefährdung gemäß Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b maßgeblichen Schwellenwert von 7,4 % auf 9 % anzuheben.

Da bei der Berechnung der Gefährdungsschwelle die durchschnittlichen Daten der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre berücksichtigt werden, muss zur Wahrung des Gewichts der Schwelle sichergestellt werden, dass der neue Schwellenwert von 9 % ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die Änderungen in Anhang II in Kraft traten, d. h. ab dem 1. Januar 2023.

## **2. VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN**

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Am 27. August 2025 hat die Kommission den Entwurf des delegierten Rechtsakts der Sachverständigengruppe „Allgemeines Präferenzsystem“ vorgelegt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 36 derselben Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung deren Anhangs II auf der Grundlage der in Artikel 4 derselben Verordnung festgelegten Kriterien zu erlassen.

Indonesien sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2027 aus Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 36 derselben Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV der besagten Verordnung zu erlassen.

São Tomé und Príncipe sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2029 aus Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gestrichen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 36 derselben Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII der besagten Verordnung zu erlassen.

Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b festgelegte Gefährdungsschwelle sollte ab dem 1. Januar 2023 auf 9 % erhöht werden.

# **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 29.9.2025**

## **zur Änderung der Anhänge II, IV und VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sind die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „APS“) festgelegt.
- (2) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der APS-Präferenzen kommt.
- (3) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der APS-begünstigten Länder. Gemäß der genannten Verordnung überprüft die Kommission Anhang II jährlich zum 1. Januar, um den Status der aufgelisteten Länder im Einklang mit den Kriterien des Artikels 4 jener Verordnung anzupassen.
- (4) Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 ist einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die aufgrund der Änderung des APS-Status des Landes erforderlichen Anpassungen einzuräumen. Daher wird der Beschluss zur Streichung eines Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses wirksam.
- (5) Indonesien wurde von der Weltbank in den Jahren 2023, 2024 und 2025 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Somit erfüllt Indonesien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 nicht mehr die Begünstigungskriterien des APS und sollte mit Wirkung vom 1. Januar 2027 aus der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden.
- (6) Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 sieht vor, dass ein Land, das von den Vereinten Nationen (VN) in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde, in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung

<sup>1</sup>

ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/978/2023-11-28>.

für die am wenigsten entwickelten Länder „Alles außer Waffen“ (EBA) kommen sollte. Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 enthält die Liste der EBA-begünstigten Länder.

- (7) Die VN haben São Tomé und Príncipe am 13. Dezember 2024 aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gestrichen (Graduierung). Folglich erfüllt São Tomé und Príncipe nicht mehr die EBA-Begünstigungskriterien nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 und sollte aus Anhang IV der genannten Verordnung gestrichen werden. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der delegierte Rechtsakt zur Streichung von São Tomé und Príncipe aus der Liste der EBA-begünstigten Länder erst nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren ab seinem Inkrafttreten wirksam. São Tomé und Príncipe sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2029 aus Anhang IV gestrichen werden.
- (8) Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 kann ein APS-begünstigtes Land in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung kommen, sofern es aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet im Sinne des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 gilt.
- (9) Nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/602 der Kommission und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/129 der Kommission geänderten Fassung gilt ein Land als gefährdet, wenn die Einfuhren von Waren des Anhangs IX aus diesem Land in die Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre dem Wert nach weniger als 7,4 % (Gefährdungsschwelle) aller Einfuhren aus den APS-begünstigten Ländern in die Union ausmachen.
- (10) Wird die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II geändert, so wird der Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b festgelegte Gefährdungsschwelle zu überprüfen. Ziel einer solchen Überprüfung ist es, dass das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle unter Berücksichtigung der früheren Änderungen der Liste der APS-begünstigten Länder proportional gewahrt bleibt.
- (11) Bei der letzten Überprüfung im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/129 der Kommission<sup>2</sup> wurde die Gefährdungsschwelle mit Wirkung vom 1. Januar 2019 von 6,5 % auf 7,4 % erhöht.
- (12) Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 1. Januar 2023 wurde die Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 erheblich geändert, da fünf Länder aus Anhang II gestrichen wurden. Folglich ist es erforderlich, die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegte Gefährdungsschwelle zu überprüfen.
- (13) Infolge der Änderungen der Liste der APS-begünstigten Länder in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 1. Januar 2023 sind die Gesamteinfuhren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in allen APS-begünstigten Ländern in die Union im Durchschnitt um 17,5 % gesunken. Mit einer

<sup>2</sup> ABl. L 27 vom 31.1.2020, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2020/129/oj>.

Anhebung der Gefährdungsschwelle von 7,4 % auf 9 % mit Wirkung von dem Datum, an dem die Änderungen des Anhangs II in Kraft traten, d. h. vom 1. Januar 2023, würde das Gewicht der in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II werden unter der Überschrift „Länder, die nach der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a begünstigt sind“ die folgenden alphabetischen Codes und die entsprechenden Länder aus den Spalten A bzw. B gestrichen:

ID      Indonesien

2. In Anhang IV werden unter der Überschrift „Länder, die nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c begünstigt sind“ die folgenden alphabetischen Codes und die entsprechenden Länder aus den Spalten A bzw. B gestrichen:

ST      São Tomé und Príncipe

3. In Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 wird der Schwellenwert „7,4 %“ durch „9 %“ ersetzt.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 2027.

Artikel 1 Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2029.

Artikel 1 Absatz 3 gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29.9.2025

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*